

BGer 5A 270/2019 vom 2. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_270_2019

FR: TF 5A 270/2019 du 2 avril 2019

IT: TF 5A 270/2019 del 2 aprile 2019

Regeste

Einsetzung des neuen Beistands in der Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hat festgestellt, dass der Beschwerdeführer nur im Kostenpunkt Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksrates erhoben hat ("Ich erhebe hiermit Beschwerde gegen beiliegende Verfügung des BR vom 7.2.19 mit folgenden Anträgen: Es seien die Kosten und Parteientschädigungsklauseln II und III ersatzlos zu streichen und die Verfahrenskosten von Fr. 1500 seien der KESB aufzuerlegen"). Dadurch ist der Beschwerdegegenstand vorgezeichnet. Soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mehr oder anderes verlangen will, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Insbesondere gilt dies auch für die allgemeine Kritik an der KESB bzw. an den Behörden generell, die orchestriert sein Verfahren verzögert hätten. Unzulässig sind sodann die direkten Bezüge auf die Entscheide der KESB und des Bezirksrates; Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren kann einzig der obergerichtliche Entscheid sein (Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

In der Sache geht es um Folgendes: Der Bezirksrat auferlegte dem Beschwerdeführer die Kosten mit der Begründung, er sei mit seinem Hauptanliegen (Einsetzung seiner Schwester als Beiständin) unterlegen. Das Obergericht hat erwogen, auf diese Begründung gehe der Beschwerdeführer nirgends ein. Gegenstand des KESB-Entscheidung sei ausschliesslich die Frage des Beistandswechsels gewesen und die KESB habe dargelegt, wieso die Schwester nicht als Beiständin in Frage komme. Zwar treffe zu, dass der Bezirksrat einen Punkt des Aufgabenkataloges modifiziert habe; dies sei aber kein wesentlicher Punkt gewesen, so dass es jedenfalls vertretbar gewesen sei, keine Kostenausscheidung vorzunehmen. Die Entscheidungsbüchli werde nicht beanstandet und scheine auch nicht unangemessen. Die Prozessentschädigung von Fr. 2'267.95 werde zwar als "völlig übersetzt" bezeichnet, was aber als Antrag nicht genüge; im Übrigen bewege sie sich im Rahmen von § 5 und 13 AnwGebV/ZH.

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Ausführungen in der Beschwerde nehmen nur am Rand auf die Begründung des angefochtenen Entscheides Bezug. Sie lassen sich dahingehend

zusammenfassen, dass die KESB unwillig gewesen sei, die Beistandsperson auszuwechseln bzw. dies nur widerwillig auf Anweisung des Bezirksrats hin getan habe, und dass ihm Kosten für schwerwiegende Fehler der KESB auferlegt würden. Damit bezieht sich der Beschwerdeführer aber auf die erste Verfahrensrunde. Vorliegend geht es indes um die Anfechtung des zweiten KESB-Entscheides, mit welchem ein neuer Beistand eingesetzt und dem Ansinnen des Beschwerdeführers, seine Schwester als Beiständin einzusetzen, nicht gefolgt wurde. Hierauf müsste sich die Beschwerdebegründung beziehen. Sie tut es einzig insofern, als die nicht weiter ausgeführte Behauptung gemacht wird, im bezirksrätlichen Urteil sei keinesfalls nur ein unwesentlicher Punkt modifiziert worden. Es ist aber augenfällig, dass die Modifikation eines Punktes im Aufgabenkatalog eine Nebensache war. Vor diesem Hintergrund wäre unter Bezugnahme auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid eine Verletzung der Regeln über die Kostenverteilung, insbesondere von Art. 106 ZPO, sowie eine willkürliche Handhabung der kantonal-rechtlichen Normen zur Kostenhöhe darzulegen (zur Kognition in Bezug auf kantonales Recht vgl. BGE 140 III 385 E. 2.3 S. 387), was nicht ansatzweise geschieht.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.